



**Stadt Wasserburg am Inn**

**Satzung  
der Familie-F.-X.-Stadler-Stiftung  
Wasserburg a. Inn**

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Entstehung, Name, Rechtsform.....	3
§ 2	Stiftungszweck.....	3
§ 3	Vermögenswerte.....	3
§ 4	Stiftungsmittel.....	4
§ 5	Inkrafttreten.....	4

## **Satzung der Familie-F.-X.-Stadler-Stiftung Wasserburg a. Inn**

Vom 22.03.2013

Aufgrund von Art. 23, 24 und 84 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Stadt Wasserburg a. Inn folgende Satzung:

### **§ 1 Entstehung, Name, Rechtsform**

(1) Frau Maria Stadler (verstorben am 19.02.1974) hat durch Testament bestimmt, dass die Stadt Wasserburg a. Inn „den gesamten Nachlass als Stiftung für ein Altenheim“ erhalten soll. Der Nachlass ist laut Testament als Sondervermögen getrennt vom sonstigen Vermögen der Stadt zu verwalten. Die Erträge aus dem Vermögen sind „für besonders pflegebedürftige alte Leute bestimmt, solange das Vermögen nicht für ein eigenes Altenheim der Stadt Verwendung finden kann“.

(2) Die Stiftung führt den Namen „Familie-F.-X.-Stadler-Stiftung Wasserburg a. Inn“. Sie ist eine nicht rechtsfähige (fiduziarische) Stiftung und wird als Sondervermögen im Haushalt der Stadt Wasserburg a. Inn geführt.

### **§ 2 Stiftungszweck**

(1) Stiftungszweck ist die Förderung der Altenhilfe in der Stadt Wasserburg a. Inn. Die Stiftung fördert ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

1. Förderung der Errichtung, Unterhaltung und des Betriebs von Einrichtungen, die der Altenhilfe dienen. Darunter fallen insbesondere Altentagesstätten, Essensdienste, Kurzzeitpflegeplätze sowie sonstige Maßnahmen, die die Lebensumstände älterer Menschen verbessern.
2. Schaffung von seniorenrechten Wohnungen bzw. Unterstützung des Baus solcher Wohnungen.
3. Förderung der ambulanten Betreuung von in eigenen Wohnungen bzw. eigens eingerichteten Wohngemeinschaften lebenden älteren Menschen.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen besteht nicht. Die Gewährung des Stiftungszuschusses ist jederzeit widerruflich.

### **§ 3 Vermögenswerte**

Die zugewendeten Vermögenswerte (Grundstockvermögen) sind in ihrem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und können durch weitere Zustiftungen vermehrt werden. Sie ergeben sich aus der Anlage zur Stiftungssatzung. Die Anlage ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung.

**§ 4**  
**Stiftungsmittel**

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

1. aus den Erträgen des Grundstockvermögens,
2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.

(2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(3) Über die Verteilung der Mittel entscheidet der Erste Bürgermeister bzw. der Stadtrat im Rahmen der jeweils gültigen Geschäftsordnung.

(4) Die Stifterin und ihre Erben bzw. Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Die Stiftungssatzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Wasserburg a. Inn, 22.03.2013  
STADT WASSERBURG A. INN  
Michael Kölbl  
1. Bürgermeister